

# Zu den Rechtsfolgen der Wandlung beim Kaufvertrag

i

Das Oberste Gericht befaßt sich in seinem Urteil vom 20. Juni 1972 - 2 Zz 3/72 - (NJ 1972 S. 692) mit der für die Wahrung der Rechte der Bürger bedeutsamen Problematik der Rechtsfolgen aus der nichtqualitätsgerechten Erfüllung von Kaufverträgen. Den grundsätzlichen Darlegungen des Urteils muß zum Teil widersprochen werden.

Das Oberste Gericht führt u. a. aus:

„Bis zum Vollzug der Wandlung haftet der Käufer für die Kaufsache. Diese Haftung ist im Falle der berechtigten Wandlungserklärung zwar gemäß § 300 des BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, weil sich der Verkäufer dann in Annahmeverzug befunden hat.“

Mit dieser Feststellung wendet sich die Entscheidung dem Zeitabschnitt zwischen der berechtigten Wandlungserklärung und dem Vollzug der Wandlung zu. Meines Erachtens ist jedoch zu überlegen, ob eine isolierte Betrachtung dieses Zeitabschnitts, getrennt von dem Abschnitt zwischen dem Vollzug der Wandlung und der Erfüllung der sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen, überhaupt möglich ist.

Soweit das Oberste Gericht davon spricht, daß „der Käufer für die Kauf Sache haftet“<sup>1/1</sup>, ist offensichtlich gemeint, daß bei verschuldeter Verschlechterung oder verschuldetem Untergang der Kaufsache eine Wandlung ausgeschlossen ist (§ 351 BGB). Dieses Verschulden will das Oberste Gericht in der Phase zwischen der berechtigten Wandlungserklärung und dem Vollzug der Wandlung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränken, weil sich der Verkäufer in dieser Situation in Annahmeverzug befinden soll. Worin dieser Annahmeverzug liegen soll, wird jedoch nicht begründet.

Wie in dem Urteil unter Bezugnahme auf § 465 BGB hervorgehoben wird, ist eine Wandlung im Regelfall dann als vollzogen anzusehen, wenn sich die Partner entsprechend geeinigt, also insoweit übereinstimmende Willenserklärungen abgegeben haben. Liegt ein wesentlicher Mangel der Sache vor oder fehlt ihr eine zugesicherte Eigenschaft und hat sich der Käufer aus den ihm wahlweise zur Verfügung stehenden Gewährleistungsrechten fristgemäß für die Wandlung entschieden, so ist der Verkäufer verpflichtet, in die Wandlung einzuwilligen. Entspricht er dieser Verpflichtung nicht, so kann seine fehlende Willenserklärung durch eine gerichtliche Entscheidung ersetzt werden.

Das geltende Recht kennt jedoch keine Möglichkeiten, die Stellung des Käufers günstiger bzw. die des Verkäufers ungünstiger zu gestalten, wenn dieser nicht mit einer berechtigten Wandlungserklärung einverstanden ist. Auch der Weg über den Annahmeverzug des Gläubigers ist nicht gangbar. Ein Annahmeverzug kann nur dann vorliegen, wenn ein Berechtigter die ihm angebotene Leistung nicht annimmt (§§ 293 ff. BGB). Im Stadium vor vollzogener Wandlung ist der Verkäufer jedoch in keiner Beziehung Berechtigter bezüglich irgendeiner ihm zu erbringender Leistung, sondern er ist — bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen — lediglich gegenüber dem Gewährleistungsverlangen des Käufers verpflichtet. Erst in dem

Augenblick, in dem entweder durch Einigung der Partner oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung die Wandlung vollzogen ist, erwachsen für Käufer und Verkäufer die Verpflichtungen, die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Erst damit entsteht für den Verkäufer das Recht auf Rücknahme der verkauften Sache (§§ 467, 346 BGB). Hinsichtlich der Ausübung dieses Rechts könnte es tatsächlich zu einem Annahmeverzug des Verkäufers kommen, der dann auch mit den Rechtsfolgen verbunden ist, die sich u. a. aus § 300 Abs. 1 BGB ergeben.

Aus der Systematik des geltenden Rechts ist der Standpunkt des Obersten Gerichts also nicht abzuleiten. Es ist aber auch nicht zu ersehen, welche grundsätzlichen Überlegungen Anlaß zu einer solchen Konstruktion sein könnten.

Sicherlich muß es das Anliegen des Zivilrechts und seiner Verwirklichung durch alle Beteiligten sein, die Gewährleistungsrechte im Interesse der Befriedigung der Bedürfnisse der Bürger und der Rückwirkung auf Handel und Produktion zu realisieren.<sup>2/2</sup> Es muß auch stets überlegt werden, auf welche Weise die Haltung der Handelseinrichtungen gefördert werden kann, Mängelrügen aufmerksam zu verfolgen. Sehr fraglich erscheint mir aber, dies u. a. über eine Verminderung der Anforderungen bezüglich der Sorgfalt des Käufers gegenüber der Kaufsache erreichen zu wollen. Es gibt m. E. keine Gründe, den Käufer für den Zeitraum zwischen einem berechtigten Wandlungsbegehren und dem Vollzug der Wandlung auf eine geringere Sorgfalt gegenüber der Kaufsache zu orientieren. Diese Feststellung gilt generell. Zwar ging es in dem Sachverhalt, der der Entscheidung des Obersten Gerichts zugrunde lag, um Kaufbeziehungen zwischen Bürgern. Die in der sozialistischen Gesellschaft typischen Kaufbeziehungen sind jedoch Beziehungen zwischen sozialistischen Handelsbetrieben und Bürgern; hier sind keine Aspekte ersichtlich, die es rechtfertigen könnten, andere Sorgfaltsmaßstäbe anzulegen.

Die Rechtsauffassung des Obersten Gerichts führt aber auch zu unbegründeten unterschiedlichen Rechtsfolgen einerseits in der Periode zwischen berechtigtem Wandlungsbegehren und dem Vollzug der Wandlung und andererseits zwischen dem Vollzug der Wandlung und der Erfüllung der sich aus ihr ergebenden Pflichten. § 467 BGB verweist hinsichtlich des Inhalts der sich nach vollzogener Wandlung ergebenden Pflichten auf die Rücktrittsbestimmungen (§§ 346 ff. BGB). Das bedeutet zunächst einmal, daß die empfangenen Leistungen Zug um Zug zurückzugewähren sind. Das bedeutet aber weiterhin, daß § 347 BGB Anwendung findet, der die Problematik der Verschlechterung und der Unmöglichkeit der Rückgewähr der empfangenen Leistung regelt. „Entsprechende Anwendung“ dieser Bestimmungen (§ 467 BGB) auf die Fälle der Wandlung bedeutet, daß der Anspruch auf Schadenersatz wegen einer Verschlechterung bzw. der Unmöglichkeit der Herausgabe der empfangenen Leistungen sich nach dem Vollzug der Wandlung von dem Empfang der Kauf Sache an nach den Vorschriften richtet, die im Verhältnis zwischen Eigentümer und Besitzer von dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Eigentumsanspruchs an gelten (§ 347 BGB). Mit dieser Formulierung wird auf die §§ 987 ff. BGB Bezug genommen. Die in Frage kommende Be-

<sup>1/1</sup> Der Begriff „Haftung“ ist sehr unbestimmt und vermag ohne weitere Erklärungen nicht auszudrücken, woran hier tatsächlich gedacht ist: an das Tragen eines Risikos, an die materielle Verantwortlichkeit oder an bestimmte rechtliche Nachteile unter spezifischen Voraussetzungen. Im übrigen ist der Auffassung Schneiders („Zum Verhältnis von Haftung und Verantwortlichkeit“, Staat und Recht 1972, Heft 10/11, S. 1726) zu folgen, daß Haftung und materielle Verantwortlichkeit zu unterscheiden sind.

<sup>2/2</sup> Vgl. dazu insbesondere die 6. DVO zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Versorgung der Bevölkerung — vom 13. Juli 1972 (GBl. n. S. 515), die in Wirtschaftsrecht 1972, Heft 4, erläutert ist. Vgl. auch Kreuzer, „Die rechtliche Gestaltung der Versorgungspflichten der Einzelhandelsbetriebe gegenüber der Bevölkerung“, NJ 1973 S. 187 ff. und 228 ff.